

DSG-Info-Service

Jänner 1994

Ausgabe Nr. 5

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Während die Europäische Union – wie in mehreren Ausgaben unseres DSG-Info-Service ausgeführt – in ihrem geänderten Vorschlag für eine "Richtlinie

des Rates zum Schutz natürlicher Personen" vom 15. Oktober 1992 die Rechte des Betroffenen weiter ausbaut, hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) der Datenschutzkommission (DSK) ihre gesetzliche Grundlage kürzlich entzogen und so in bezug auf die Durchsetzung der Rechte des Betroffenen im öffentlichen Bereich ein Vakuum erzeugt.

AUFHEBUNG DER RECHTSGRUNDLAGE DER DATENSCHUTZKOMMISSION (DSK)

1 Einleitung

Der Rechtsschutz des Betroffenen im öffentlichen Bereich wird durch § 14 DSG geregelt.

§ 14. (1) Die Datenschutzkommission (§ 36) erkennt, soweit nicht der Antrag des Betroffenen auf Auskunft (§ 11), Richtigstellung oder Löschung (§ 12) bereits Gegenstand eines Verfahrens vor der sachlich zuständigen Behörde ist, über Beschwerden wegen

Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen, soweit der Beschwerdeführer behauptet, dadurch in seinen Rechten verletzt worden zu sein, sowie über Anträge gemäß Abs. 3.

(2) Erfolgte eine Richtigstellung oder Löschung auf Grund einer Ent-

scheidung der für die Feststellung der Daten sachlich zuständigen Behörde, so ist die Datenschutzkommission an die rechtskräftige Entscheidung gebunden.

(3) Wird in einem Verwaltungsverfahren, in dem verarbeitete Daten benutzt werden, die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen behauptet, so ist das Verwaltungsverfahren, außer bei Gefahr im Verzug, bis zur Entscheidung der Datenschutzkommission auszusetzen (§ 38 AVG 1950). Gleichzeitig ist ein solches Verfahren zu beantragen.

Grundsätzlich hat sich ein Betroffener – unabhängig, ob es sich um den öffentlichen oder privaten Bereich handelt – zunächst an den Auftraggeber von automationsunterstützten Datenverarbeitungen zu wenden, um die ihm

zustehenden Rechte (Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung) auszuüben. Verwehrt der Auftraggeber die Erfüllung seiner ihm aus dem DSG erwachsenden Pflichten, so bestand bis dato durch die Bestimmung des § 14 DSG im öffentlichen Bereich für den Betroffenen die Möglichkeit, sich – unbürokratisch und kostenlos – an die DSK zu wenden, während im privaten Bereich die Hilfe der Gerichte in Anspruch genommen werden muß (§ 29 DSG) und somit die Rechtsdurchsetzung im privaten Bereich durch das allgemeine Prozeßrisiko erheblich erschwert wird.

Diese effiziente, unbürokratische und kostenlose Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung im öffentlichen Bereich wurde nunmehr durch den Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis vom 1. Dezember 1993 - G 139-141/93-6) mit 31. Dezember 1994 aufgehoben.

2 Spruch des VfGH (Auszug)

"Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Adamovich in Anwesenheit von ... in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 14 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG), BGBl. Nr. 565/1978, in seiner heutigen nicht-öffentlichen Sitzung gemäß Art. 140 B-VG zu Recht erkannt:

§ 14 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Bundeskanzler ist verpflichtet, diese Aussprüche unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen."

3 Sachverhaltsdarstellung (Kurzfassung)

Der VfGH bezieht sich in seinem Erkenntnis G 139-141/93 vom 1. Dezember 1993 auf drei verschiedene, voneinander unabhängige Beschwerdeverfahren und nimmt diese zum Anlaß, grundsätzlich die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Basis der Datenschutzkommission zu untersuchen. Von diesen drei Beschwerdeverfahren ist im folgenden jenes kurz erläutert, das am ehesten von allgemeinem Interesse ist.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien teilte einem Beschwerdeführer auf sein im Sinne des § 11 DSG gestelltes Auskunftsansuchen mit, daß sie im Rahmen der Wählerevidenz näher bezeichnete, auf die Person des Beschwerdeführers bezogene Daten speichere.

Der Beschwerdeführer reichte daraufhin eine Beschwerde im Sinne des § 14

DSG an die DSK über die Unvollständigkeit der Auskunft. Weiters machte er geltend, daß er sich durch die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien vorgenommene Übermittlung von Daten an den österreichischen Gewerkschaftsbund verletzt fühle sowie auch durch die von der Wiener Gebietskrankenkasse an die Kammer für Arbeiter und Angestellte übermittelte Sozialversicherungsnummer.

Die DSK folgte der Ansicht des Beschwerdeführers, und so wurde daher der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien aufgetragen, eine vollständige Auskunft zu erteilen sowie die Datenart "SV Nr." gemäß § 12 DSG aus ihrem Datenbestand zu löschen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte erhob gegen diese Entscheidung der DSK Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof.

4 Urteilsbegründung (Kurzfassung)

Der VfGH äußert in seiner Urteilsbegründung verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmungen des § 14 DSG insofern, als nach diesem der DSK Entscheidungen und Beschwerden wegen Verletzungen von Bestimmungen des DSG auch in solchen Fällen obliegen, in denen derartige Beschwerden

gegen behauptete Rechtsverletzungen dieser Art durch ein oberstes Organ der Vollziehung, also etwa auch einen Bundesminister, gerichtet sind. Das heißt – so die Rechtsmeinung des VfGH –, daß einem "Obersten Organ" (Bundesminister und Landesregierungen) keine andere Behörde übergeordnet sein darf.

5 Resümee

Vorerst darf die DSK bis zum 31. Dezember 1994 weiterarbeiten. Der Gesetzgeber wird gut beraten sein, die Stellung dieser Behörde, die bis dato ausgezeichnete Arbeit geleistet hat,

umgehend zu sanieren, da ansonsten befürchtet werden muß, daß der Datenschutz in Österreich schweren Schaden erleidet.



In unserer Seminarreihe
Information Security Seminare
finden im Frühjahr 1994 folgende Seminare statt:

Sicherheit in offenen Systemen

28. April 1994

Einer der profiliertesten Informatikexperten im deutschsprachigen Raum referiert und diskutiert über die grundsätzlichen Sicherheitsaspekte in offenen Systemen:
o. Univ.Prof. Dr. Kurt Bauknecht, Universität Zürich

IT-Controlling

26. Mai 1994

Es referieren und diskutieren über die Notwendigkeit und Methoden eines wirksamen IT-Controlling:
o. Univ.Prof. Dr. Kurt Bauknecht, Universität Zürich
Hans-Jürgen Pollirer, gerichtlicher Sachverständiger

Unser nächstes Seminar zum Thema

Die Datenschutz-konforme Organisation (Schwerpunktthema: EG-Richtlinie)

findet am 19. April 1994 statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:

Dr. Walter Dohr
Hans-Jürgen Pollirer
Dr. Ernst M. Weiss